



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein

ITU GmbH
Sophienblatt 25-27
24114 Kiel

Referat Strahlenschutz

Ihr Zeichen: Hg
Ihre Nachricht vom: 19.04.2012
Mein Zeichen: II 565 -417.42 SH 00506
Meine Nachricht vom:

Dipl.-Ing. Udo Wandt
udo.wandt@jumi.landsh.de
Telefon: 0431/ 9 88-5524
Telefax: 0431/ 9 88 612-5524

7. Mai 2012

**Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001
(BGBl. S. 1714)
Fristverlängerung der Genehmigung W 753.11/0-RS vom 21.06.2007**

Sehr geehrter Herr Kohles,

Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben verlängere ich hiermit **die Gültigkeit Ihrer Genehmigung W 753.11/0-RS um weitere 5 Jahre bis zum 06.05.2017.**

Dieser Bescheid ist Bestandteil der o. a. Genehmigung und dieser beizuheften. Dieser und gegebenenfalls spätere Änderungsbescheide sind den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

Am 15.10.2008 trat eine neue Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Kraft. Danach ist für die Fristverlängerung einer Genehmigung nach § 15 eine Gebühr zu erheben.

Gebührenfestsetzung:

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch LVO v. 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, 94), wird für diese Genehmigung gemäß Tarifstelle eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **75,00 €** festgesetzt.

Die Gebühr für diesen Bescheid wollen Sie bitte an die

Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein –Landeskasse-

BLZ: 210 000 00

Konto-Nr.: 21001508

Kassenzeichen 04016092015900 (bitte unbedingt angeben)

überweisen.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Udo Wandt

